

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C7

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

12. Januar 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	STELLUNGNAHMEN	
	<b>Kommission</b>	
2008/C 7/01	Stellungnahme der Kommission vom 11. Januar 2008 zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Stilllegung des Kraftwerks Oldbury im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags .....	1
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Kommission</b>	
2008/C 7/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	2
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Kommission</b>	
2008/C 7/03	Euro-Wechselkurs .....	6

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 7/04	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben auf seiner 418. Sitzung vom 20. November 2006 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/F/38.638 — BR/ESBR .....	7
2008/C 7/05	Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/F/38.638 — BR/ESBR ( <i>gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren</i> — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21) .....	8
2008/C 7/06	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben während der 419. Sitzung am 27. November 2006 betreffend den Entscheidungsentwurf im Sache COMP/F/38.638 — BR/ESBR .....	10
2008/C 7/07	Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 29. November 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/F/38.638 — BR/ESBR) ( <i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 5700</i> ) <sup>(1)</sup> .....	11
2008/C 7/08	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der 404. Sitzung vom 13. März 2006 zum Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/38.173 — Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der FA Premier League .....	15
2008/C 7/09	Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/38.173 — Gemeinsame Vermarktung von Medienrechten der FA Premier League ( <i>gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren</i> — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21) .....	16
2008/C 7/10	Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 22. März 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags (Sache COMP/38.173 — Gemeinsame Vermarktung von Medienrechten der FA Premier League) ( <i>bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 868</i> ) .....	18
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2008/C 7/11	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden <sup>(1)</sup> .....	19

---

V **Bekanntmachungen**

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

**Kommission**

2008/C 7/12	Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand .....	21
-------------	--	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Kommission**

2008/C 7/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4963 — Rexel/Hagemeyer) <sup>(1)</sup>	23
2008/C 7/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5029 — Sonepar/Rexel Germany) <sup>(1)</sup>	24
2008/C 7/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4949 — Sonepar/Hagemeyer) <sup>(1)</sup>	25

---

**Berichtigungen**

2008/C 7/16	Berichtigung der Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden (Abl. C 239 vom 11.10.2007) .....	26
-------------	--	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)*

## STELLUNGNAHMEN

## KOMMISSION

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2008

**zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Stilllegung des Kraftwerks Oldbury im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags**

*(nur der englische Text ist verbindlich)*

(2008/C 7/01)

Am 1. Februar 2007 wurden der Europäischen Kommission von der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die Allgemeinen Angaben zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Stilllegung des Kernkraftwerks Oldbury übermittelt.

Auf der Grundlage dieser Angaben und nach Anhörung der Sachverständigengruppe gelangt die Kommission zu folgender Stellungnahme:

1. Die Entfernung der Anlage zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats, in diesem Fall Frankreichs, beträgt ca. 220 km, Irland ist 270 km entfernt.
2. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ableitungen flüssiger und gasförmiger Stoffe im normalen Stilllegungsbetrieb eine Exposition zur Folge haben, die die Gesundheit der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.
3. Bestrahlte Brennelemente sowie schwach radioaktive feste Abfälle werden am Standort zwischengelagert und anschließend zur Wiederaufbereitung bzw. Lagerung in Anlagen des Vereinigten Königreichs verbracht. Mittelaktive feste Abfälle werden in einer Anlage vor Ort zwischengelagert bis zur Entscheidung der Regierung über eine Endlagerlösung. Nicht radioaktive feste Abfälle bzw. Reststoffe, die die Freigabewerte einhalten, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Wiederverwertung oder Wiederverwendung aus der behördlichen Kontrolle entlassen. Dies erfolgt nach den Kriterien, die in den grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 96/29/Euratom des Rates) festgeschrieben sind.
4. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach einem Unfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wäre nicht davon auszugehen, dass die in anderen Mitgliedstaaten aufgenommenen Dosen die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigen.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe gleich welcher Art aus der Stilllegung des Kraftwerks Oldbury im Vereinigten Königreich, im normalen Betrieb oder bei einem Unfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird.

---

## II

(Mitteilungen)

## MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 7/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.11.2007
Nummer der Beihilfe	NN 65/07
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Wien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ludwig Boltzmann Institut für Krebsforschung (LBI)
Rechtsgrundlage	Vertrag zur Einrichtung des Ludwig Boltzmann Institutes für Krebsforschung
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Transaktion nicht zu Marktbedingungen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 4,308 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	1.9.2005-31.8.2009
Wirtschaftssektoren	Chemie- und Pharmaindustrie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Abt. VI, Bereich Wissenschaft Rosengasse 2-6 A-1014 Wien
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.11.2007
Nummer der Beihilfe	N 69/07
Mitgliedstaat	Malta
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Venture Capital Fund (Tax Credit) regulations
Rechtsgrundlage	Income Tax Act (CAP 123) Venture Capital Fund (Tax Credit) regulations
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Risikokapital
Form der Beihilfe	—
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 1 Mio. MTL; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 10,9 Mio. MTL
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	Bis zum 31.12.2016
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Government of Malta, 13, St Paul's Street VLT 1210 Valletta
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	27.11.2007
Nummer der Beihilfe	N 405/07
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	Limburg
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Bioterials
Rechtsgrundlage	Kaderwet EZ-subsidies; Algemene Wet Bestuursrecht; Algemene Subsidieverordening 2004; Nadere subsidieregels voor de bevordering van de economische ontwikkeling
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss

Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: —; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 1,5 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	60 %
Laufzeit	—
Wirtschaftssektoren	Chemie- und Pharmaindustrie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerie van Economische Zaken Bezuidenhoutseweg 30 2055 EC Den Haag Nederland
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.10.2007
Nummer der Beihilfe	N 421/07
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Wien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	ZIT08plus
Rechtsgrundlage	Richtlinie ZIT08plus. Technologie- und Innovationsförderung in Wien 2008-2011
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Innovation, Forschung und Entwicklung, Kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 8,5 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	1.1.2008-31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Magistrat der Stadt Wien/Magistratsabteilung 5 Ebendorferstraße 2 A-1010 Wien
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.10.2007
Nummer der Beihilfe	N 486/07
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung — FTE-Richtlinien
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung — FTFG
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung, Innovation, Kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 300 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 2 100 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	2007-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Renngasse 5 A-1010 Wien  Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Stubenring 1 A-1011 Wien
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****11. Januar 2008**

(2008/C 7/03)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,4792	TRY Türkische Lira	1,7031
JPY Japanischer Yen	161,18	AUD Australischer Dollar	1,6545
DKK Dänische Krone	7,4465	CAD Kanadischer Dollar	1,5082
GBP Pfund Sterling	0,7555	HKD Hongkong-Dollar	11,5417
SEK Schwedische Krone	9,398	NZD Neuseeländischer Dollar	1,8822
CHF Schweizer Franken	1,6312	SGD Singapur-Dollar	2,1191
ISK Isländische Krone	93,65	KRW Südkoreanischer Won	1 386,82
NOK Norwegische Krone	7,8185	ZAR Südafrikanischer Rand	10,1
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,742
CZK Tschechische Krone	25,908	HRK Kroatische Kuna	7,35
EEK Estnische Krone	15,6466	IDR Indonesische Rupiah	13 956,99
HUF Ungarischer Forint	253,7	MYR Malaysischer Ringgit	4,8207
LTL Litauischer Litas	3,4528	PHP Philippinischer Peso	60,24
LVL Lettischer Lat	0,699	RUB Russischer Rubel	36,048
PLN Polnischer Zloty	3,582	THB Thailändischer Baht	43,725
RON Rumänischer Leu	3,6789	BRL Brasilianischer Real	2,6004
SKK Slowakische Krone	33,268	MXN Mexikanischer Peso	16,1934

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben auf seiner 418. Sitzung vom 20. November 2006 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/F/38.638 — BR/ESBR**

(2008/C 7/04)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der juristischen Beurteilung der Kommission und insbesondere mit der rechtlichen Qualifizierung der Fakten als Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens überein.
  2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken.
  3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Einschätzung der Europäischen Kommission hinsichtlich des Zeitraums der Zuwiderhandlung, vom 20. Mai 1996 bis zum 28. November 2002, überein.
  4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit dem Entscheidungsentwurf der Europäischen Kommission hinsichtlich der Adressaten der Entscheidung, insbesondere bezüglich der Zurechnung der Verantwortlichkeit an die Mutterunternehmen der betroffenen Konzerne, überein.
  5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass den Adressaten des Entscheidungsentwurfes eine Geldbuße auferlegt werden soll.
  6. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
  7. Der Beratende Ausschuss ersucht die Kommission, alle weiteren in den Erörterungen aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.
-

**Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/F/38.638 — BR/ESBR**

(gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

(2008/C 7/05)

Zum Entscheidungsentwurf in der oben genannten Wettbewerbssache ist Folgendes anzumerken:

Anlass für die in Rede stehende Sache war der Antrag der deutschen Bayer AG vom Dezember 2002 und Januar 2003 auf Erlass von Geldbußen gemäß der Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2002 über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen <sup>(1)</sup> („Kronzeugenregelung“). Daraufhin führte die Kommission am 27. März 2003 auf dem Gelände von Dow Deutschland GmbH & Co. OHG (heute Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH) eine Nachprüfung durch.

Am 7. Juni 2005 erging die erste Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission. Am 6. April 2006 nahm die Kommission eine zweite Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die die erste Mitteilung ersetzte. Die Kommission begründete dieses Vorgehen damit, dass die Erwidernungen der beteiligten Unternehmen neue Beweise enthalten hätten und darüber hinaus bestimmte Sachverhalte und rechtliche Gegebenheiten (z. B. die Liquidation eines ursprünglichen Adressaten und das Hinzukommen eines neuen Adressaten) hätten geklärt werden müssen.

In der zweiten Mitteilung der Beschwerdepunkte vertrat die Kommission nach einer ersten Prüfung die Auffassung, dass die nachstehend genannten 15 Unternehmen an einem Kartell beteiligt waren und somit gegen Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Vertrags verstoßen haben:

- Bayer AG.
- The Dow Chemical Company, Dow Deutschland Inc, Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH und Dow Europe GmbH.
- Eni S.p.A., Polimeri Europa S.p.A. und Syndial S.p.A.
- Shell Petroleum N.V., Shell Nederland B.V. und Shell Nederland Chemie B.V.
- Unipetrol a.s. und Kaučuk a.s.
- Trade-Stomil Ltd.
- Chemical Company Dwory S.A.

Den Adressaten der Beschwerdepunkte stand die Ermittlungsakte als CD-ROM zur Verfügung. Zugang zu den mündlichen Erklärungen, die im Rahmen der Kronzeugenregelung abgegeben wurden, und den damit verbundenen Schriftstücken wurde ihnen in den Räumlichkeiten der Kommission ermöglicht. Die beteiligten Unternehmen durften sich Notizen machen, die Aufzeichnungen der mündlichen Erklärungen anhören und/oder die von der Kommission erstellten Niederschriften lesen, aber keine Kopien der betreffenden Schriftstücke machen.

Mehrere beteiligte Unternehmen beantragten eine Fristverlängerung, um auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte antworten zu können; diesen Anträgen wurde teilweise stattgegeben. Alle beteiligten Unternehmen übermittelten ihre Antworten in der vorgegebenen Frist.

Die Erwidernung der Bayer AG auf die zweite Mitteilung der Beschwerdepunkte enthielt einerseits potenziell belastende Beweise, aber auch entlastende Elemente. Deshalb wurde allen beteiligten Unternehmen eine Kopie dieser Erwidernung mit Bitte um Stellungnahme übermittlelt.

Die meisten Unternehmen beantragten eine Anhörung nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission, die am 22. Juni 2006 stattfand. Außer Trade-Stomil Ltd waren alle beteiligten Unternehmen anwesend.

Unter Berücksichtigung der an die Kommissionsdienststellen gerichteten schriftlichen und mündlichen Darlegungen wurde der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte formulierte Sachverhalt geändert. Insbesondere wurden die Vorwürfe gegen zwei Adressaten (Chemical Company Dwory S.A. und Syndial S.p.A.) fallen gelassen und der Zeitraum der drei anderen Unternehmen (Unipetrol a.s., Kaučuk a.s. und Trade-Stomil Ltd) vorgeworfenen Kartellbeteiligung nach unten korrigiert.

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3.

*Beteiligung Dritter*

Am 22. Dezember 2005 wurde Manufacture Française des Pneumatiques Michelin (Michelin) gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 als interessierte dritte Partei zum Verfahren zugelassen. Das Unternehmen wurde ordnungsgemäß über Art und Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Michelin ist dieser Aufforderung gefolgt. Michelin war auch bei der Anhörung zugegen. Anschließend wurde Michelin auf der Grundlage seiner am 12. Mai 2006 vorschriftsgemäß eingereichten und begründeten Beschwerde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 als Beschwerdeführer zugelassen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 wurde Michelin eine nicht vertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt und um Stellungnahme gebeten. Michelin übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 15. November 2006.

In ihrem an mich gerichteten Schreiben vom 9. November 2006 erhoben Syndial S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A. Einspruch gegen die Entscheidung der Kommission, Michelin als Beschwerdeführer zu akzeptieren, und stellten den Anspruch von Michelin auf eine nicht vertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Frage. Mit Schreiben vom 10. November 2006 habe ich Syndial S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A. den Beschluss der Kommission, Michelin aufgrund eines berechtigten Interesses als Beschwerdeführer zum Verfahren zuzulassen, bestätigt. Da Michelin als Beschwerdeführer Anspruch auf Übermittlung der nicht vertraulichen Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat und alle Fragen der Vertraulichkeit von den Kommissionsdienststellen geklärt worden waren, teilte ich Syndial und Polimeri mit, dass ich in Bezug auf ihren Einwand keinen Anlass für ein weiteres Vorgehen meinerseits sähe.

In dem Entscheidungsentwurf geht es meiner Meinung nach nur um Beschwerdepunkte, zu denen sich die beteiligten Unternehmen äußern konnten.

Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass das Recht auf Anhörung in dieser Sache gewährt wurde.

Brüssel, 22. November 2006

Karen WILLIAMS

---

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben während der 419. Sitzung am 27. November 2006 betreffend den Entscheidungsentwurf im Sache COMP/F/38.638 — BR/ESBR**

(2008/C 7/06)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Kommission über den Grundbetrag der Geldbussen zu.
  2. Der Beratende Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Kommission zu, den Grundbetrag zu erhöhen um eine hinreichend abschreckende Wirkung zu gewährleisten.
  3. Der Beratende Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Kommission über die Erhöhung der Grundbeträge auf Grund von erschwerenden Umständen zu.
  4. Der Beratende Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Kommission über die Herabsetzung der Geldbussen entsprechend der 2002 Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermässigung von Geldbussen in Kartellsachen zu.
  5. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission über die Endbeträge der Geldbussen zu.
  6. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
  7. Der Beratende Ausschuss ersucht die Kommission, alle weiteren in den Erörterungen aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.
-

**Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission**  
**vom 29. November 2006**  
**in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens**  
**(Sache COMP/F/38.638 — BR/ESBR)**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 5700)*

**(Nur die englische, die deutsche, die italienische und die polnische Fassung sind verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 7/07)

ZUSAMMENFASSUNG DER ZUWIDERHANDLUNG

- (1) Die Adressaten dieser Entscheidung haben sich an einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens in der Kunstkautschukbranche beteiligt, wobei zwei Produkte betroffen sind:
  - Butadienkautschuk (BR), und
  - Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk (ESBR).
- (2) Die Zuwiderhandlung beinhaltet im Wesentlichen Folgendes: Festlegung von Preiszielen für die Produkte, Aufteilung der Kunden durch Nichtangriffsvereinbarungen sowie Austausch sensibler Geschäftsinformationen über Preise, Wettbewerber und Kunden.

ADRESSATEN UND DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG

- (3) Diese Entscheidung ist an 13 (zu 6 Unternehmen gehörende) juristische Personen gerichtet, die an der Zuwiderhandlung beteiligt waren (einige Unternehmen werden als Mutterunternehmen haftbar gemacht):
  - a) Bayer: Bayer AG: vom 20. Mai 1996 bis 28. November 2002;
  - b) Dow: The Dow Chemical Company: vom 1. Juli 1996 bis 28. November 2002. Dow Deutschland Inc: vom 1. Juli 1996 bis 27. November 2001. Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH (ehemals Dow Deutschland GmbH & Co. OHG): vom 22. Februar 2001 bis 28. Februar 2002. Dow Europe GmbH: vom 26. November 2001 bis 28. November 2002;
  - c) Enichem: Eni S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A.: vom 20. Mai 1996 bis 28. November 2002;
  - d) Shell: Shell Petroleum N.V., Shell Nederland B.V. und Shell Nederland Chemie BV: vom 20. Mai 1996 bis 31. Mai 1999;
  - e) Kaučuk: Unipetrol a.s. und Kaučuk a.s.: vom 16. November 1999 bis 28. November 2002;
  - f) Stomil: Trade-Stomil Ltd: vom 16. November 1999 bis 22. Februar 2000.

DIE BR/ESBR-BRANCHE

- (4) BR und ESBR sind synthetische Kautschuke, die vor allem in der Reifenherstellung verwendet werden. Außerdem werden sie für Golfbälle und Schuhsohlen verwendet.
- (5) Die Untersuchung ergab, dass sich das Kartell über den gesamten oder den weitaus überwiegenden Teil des EWR erstreckte. Der Wert des EWR-Markts für BR und ESBR 2001 belief sich auf mindestens 550 Mio. EUR.

VERFAHREN

- (6) Im Dezember 2002 und im Januar 2003 informierte das deutsche Unternehmen Bayer die Kommission über das Bestehen eines Kartells hinsichtlich BR und ESBR und erklärte, dass es im Rahmen der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002 zur Zusammenarbeit mit der Kommission bereit sei. Im März 2003 hat die Kommission Nachprüfungen in den Räumen von Dow durchgeführt.
- (7) Rund 6 Monate nach der Nachprüfung beantragte Dow erfolgreich die Ermäßigung der Geldbußen um 30-50 %.

- (8) Am 7. Juni 2005 eröffnete die Kommission ein Verfahren in dieser Sache und erließ eine erste Mitteilung der Beschwerdepunkte, die den Adressaten dieser Entscheidung (mit Ausnahme von Unipetrol) sowie der Chemical Company Dwory S.A., Tavorex s.r.o und Syndial S.p.A. übermittelt wurde. Die erste Mitteilung der Beschwerdepunkte an Tavorex s.r.o wurde dem Unternehmen aufgrund dessen späterer Liquidation niemals übermittelt. Das Verfahren gegen Tavorex s.r.o wurde deshalb eingestellt.
- (9) Eine zweite Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde am 6. April 2006 erlassen. Eine Anhörung fand am 22. Juni 2006 statt.

#### FUNKTIONSWEISE DES KARTELLS

- (10) Für die Kommission stellt das Treffen vom 20. Mai 1996 den Beginn des Kartells dar. Das Ende des Kartells wird auf den 28. November 2002 festgesetzt, den Tag, an dem die Gespräche über die Beendigung des Kartells stattfanden.
- (11) Die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen fanden am Rande der Sitzungen der European Synthetic Rubber Association (ESRA) statt. Am Rande einiger, jedoch nicht aller ESRA-Treffen, meistens beim Abendessen, an der Bar, auf dem Weg zum Abendessen, im Hotelzimmer eines der Teilnehmer oder in einem eigens angemieteten Konferenzraum, trafen die beteiligten Unternehmen Preisvereinbarungen für die Produkte, und zwar in Form von Zielpreisen oder eines Preis-Roll-over für das folgende Quartal, die Aufteilung der Kunden durch Nichtangriffsvereinbarungen und den Austausch sensibler Geschäftsinformationen über Preise, Wettbewerber und Kunden.

#### GELDBUSSEN

##### **Grundbetrag**

##### *Schwere*

- (12) In Anbetracht ihrer Marktauswirkungen und geographischen Dimension ist die Zuwiderhandlung als besonders schwerwiegend zu bewerten.

##### *Differenzierte Behandlung*

- (13) Angesichts der unterschiedlichen Umsätze der 6 BR- und ESBR-Hersteller wurden diese in 5 Gruppen unterteilt.
- (14) Eni und Bayer wurden der ersten, Dow der zweiten, Shell der dritten, Unipetrol der vierten und Stomil der fünften Kategorie zugeordnet.

##### *Hinreichende Abschreckung*

- (15) Damit die Höhe der Geldbuße eine ausreichende Abschreckung garantiert, ist es angezeigt, einen Multiplikationsfaktor auf die zu verhängenden Geldbußen anzuwenden. Aufgrund der Umsätze der Adressaten im letzten Geschäftsjahr vor Erlass dieser Entscheidung werden folgende Multiplikationsfaktoren angewandt: Faktor 3 für Shell, Faktor 2 für Enichem, Faktor 1,75 für Dow und Faktor 1,5 für Bayer.

##### *Dauer*

- (16) Entsprechend der Dauer der von den einzelnen Unternehmen begangenen Zuwiderhandlungen kommen gemäß Absatz 3 Buchstaben a-f (siehe oben) individuelle Multiplikationsfaktoren von 10 % je volles Jahr sowie von 5 % je Zeitraum von mindestens 6 Monaten zur Anwendung. Im Falle Dow fällt die Erhöhung wegen Dauerhaftigkeit niedriger aus, da berücksichtigt wurde, dass das Unternehmen in den ersten drei Jahren der Zuwiderhandlung keinen Anteil am BR/ESBR-Geschäft hatte, welches es im Jahr 1999 von Shell erwarb, und dass in Bezug auf diesen Zeitraum bereits eine Geldbuße gegen Shell verhängt wurde.

### **Erschwerende Umstände**

#### *Wiederholte Zuwiderhandlungen*

- (17) Zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung waren Bayer, Enichem und Shell bereits Adressat früherer Verbotsentscheidungen der Kommission wegen Kartelltätigkeiten gewesen<sup>(1)</sup>. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Grundbetrags der gegen diese Unternehmen festzusetzenden Geldbußen um 50 %.

### **Mildernde Umstände**

- (18) Mehrere Unternehmen machen einige oder alle der folgenden mildernden Umstände geltend: Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung und/oder fehlende Umsetzung. Diese Anträge auf Berücksichtigung mildernder Umstände werden sämtlich als unbegründet zurückgewiesen.
- (19) Obwohl Shell offiziell keinen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt hat, wurde seine Zusammenarbeit gemäß den Bestimmungen der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002 gewürdigt.

### **Anwendung der Umsatzobergrenze von 10 %**

- (20) Die Geldbuße für Stomil wurde in Anbetracht der Obergrenze von 10 % des weltweiten Umsatzes gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verringert.

### **Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002**

#### *Erlas der Geldbuße*

- (21) Am 20. Dezember 2002 und am 14. Januar 2003 informierte Bayer die Kommission als erstes Unternehmen über das Bestehen eines Kartells für BR und ESBR. Am 5. Februar 2003 gewährte die Kommission Bayer einen bedingten Erlass der Geldbuße gemäß Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung. Bayer hat während des gesamten Verwaltungsverfahrens der Kommission uneingeschränkt, kontinuierlich und bereitwillig mit der Kommission zusammengearbeitet und letzterer alle ihm zugänglichen Beweismittel in Verbindung mit der mutmaßlichen Zuwiderhandlung zukommen lassen. Bayer hat seine Beteiligung an der mutmaßlichen Zuwiderhandlung spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage von Beweismitteln im Rahmen der Kronzeugenregelung eingestellt und keine Schritte unternommen, um andere Unternehmen zur Beteiligung an der Zuwiderhandlung zu nötigen. Bayer erfüllt somit die Voraussetzungen für einen vollständigen Erlass der Geldbuße.

#### *Randnummer 23 Buchstabe b erster Spiegelstrich (Ermäßigung der Geldbuße um 30-50 %)*

- (22) Dow war das erste Unternehmen, das die Anforderungen von Randnummer 21 der Kronzeugenregelung erfüllte, da es der Kommission Beweismittel vorlegte, die einen erheblichen Mehrwert im Vergleich zu den Beweismitteln darstellten, die sich zum damaligen Zeitpunkt im Besitz der Kommission befanden, und die Beteiligung an der Zuwiderhandlung nach dem Wissensstand der Kommission spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Beweismittel eingestellt und auch später nicht mehr fortgesetzt hat. Entsprechend wird Dow gemäß Randnummer 23 Buchstabe b erster Spiegelstrich eine Ermäßigung der andernfalls vollständig zu verhängenden Geldbuße um 30-50 % gewährt. Die gegen Dow verhängte Geldbuße wurde um 40 % herabgesetzt.

#### *Randnummer 23 Buchstabe b zweiter Spiegelstrich (Ermäßigung um 20-30 %)*

- (23) In seiner Erwiderung auf die erste Mitteilung der Beschwerdepunkte erkannte Shell das Bestehen des von der Kommission angeführten Sachverhalts an, verwies jedoch auf einige zusätzliche Umstände. Obwohl kein offizieller Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt wurde, schlägt die Kommission vor, die Zusammenarbeit von Shell im Rahmen der Kronzeugenregelung von 2002 zu berücksichtigen.

<sup>(1)</sup> Dabei handelt es sich um: Im Fall von Shell und Enichem: Entscheidung 86/398/EWG der Kommission vom 23. April 1986 (*Polypropylen*) (ABl. L 230 vom 18.8.1986, S. 1); Entscheidung 94/599/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 (*PVC II*) (ABl. L 239 vom 14.9.1994, S. 14). Im Fall von Bayer: Entscheidung 2002/742/EG der Kommission vom 5. Dezember 2001 (*Zitronensäure*) (ABl. L 239 vom 6.9.2002, S. 18).

- (24) In der Entscheidung wird festgestellt, dass die von Shell im Rahmen der Zusammenarbeit bereitgestellten Informationen keinen erheblichen Mehrwert im Vergleich zu den Beweismitteln enthielten, die sich zum damaligen Zeitpunkt im Besitz der Kommission befanden, da letztere die Zuwiderhandlung bereits in ihren Hauptelementen nachweisen konnte.
- (25) In der Entscheidung wurde daher die Auffassung vertreten, dass Shell aufgrund seiner Zusammenarbeit Anspruch auf eine Ermäßigung seiner Geldbuße hat.

## ENTSCHEIDUNG

- (26) Für die hier dargelegten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen verhängt:
- a) Bayer AG: 0 EUR;
  - b) The Dow Chemical Company: 64 575 000 EUR, davon:
    - i) gesamtschuldnerisch mit Dow Deutschland Inc.: 60 270 000 EUR;
    - ii) gesamtschuldnerisch mit Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH und Dow Europe GmbH: 47 355 000 EUR;
  - c) Eni S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A., gesamtschuldnerisch: 272 250 000 EUR;
  - d) Shell Petroleum N.V., Shell Nederland B.V. und Shell Nederland Chemie B.V., gesamtschuldnerisch: 160 875 000 EUR;
  - e) Unipetrol a.s. und Kaučuk a.s., gesamtschuldnerisch: 17 550 000 EUR;
  - f) Trade-Stomil Ltd: 3 800 000 EUR.
- (27) Die Adressaten dieser Entscheidung stellen die hier beschriebenen Zuwiderhandlungen unverzüglich ein, soweit dies nicht bereits geschehen ist, und unterlassen die Wiederholung der genannten Zuwiderhandlungen sowie alle Handlungen und Verhaltensweisen mit ähnlichem oder gleichem Zweck bzw. ähnlicher oder gleicher Wirkung.
-

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der 404. Sitzung vom 13. März 2006 zum Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/38.173 — Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der FA Premier League**

(2008/C 7/08)

1. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Kommission, dass die gemeinsame Vermarktung der Medienrechte durch die erste englische Fußballliga von Artikel 81 Absatz 1 erfasst wird, und dass das Verfahren mit einer Entscheidung nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates abgeschlossen werden kann. Eine Minderheit stimmt der Auffassung der Kommission nicht zu.
  2. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses stimmt mit der Kommission überein, dass die Verpflichtungserklärung des Ligaverbandes zu mehr Wettbewerb bei der Vermarktung der Medienrechte führen, ein transparentes Verkaufsverfahren ohne Diskriminierungen ermöglichen, die Zusammenfassung sämtlicher Live-TV-Rechte in den Händen eines Käufers verhindern, den Zugang der Betreiber von Fernsehen, Hörfunk und neuen Medien zum Inhalteangebot verbessern und gewährleisten wird, dass sämtliche Rechte auf den Markt gelangen. Eine Minderheit stimmt der Auffassung der Kommission nicht zu.
  3. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Kommission, dass — angesichts der Verpflichtungszusagen der Football Association Premier League — Maßnahmen der Kommission vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nicht länger erforderlich sind. Eine Minderheit stimmt der Auffassung der Kommission nicht zu.
  4. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Kommission, dass die Verpflichtungszusagen für den Ligaverband für einen Zeitraum von sechs Jahren, der zwei Vergaberunden entspricht, bis 30. Juni 2013 verbindlich sein sollen. Eine Minderheit stimmt nicht zu.
  5. Der Beratende Ausschuss empfiehlt mit Mehrheit die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Eine Minderheit stimmt nicht zu.
  6. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, die übrigen bei der Erörterung der Sache angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.
-

## **Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/38.173 — Gemeinsame Vermarktung von Medienrechten der FA Premier League**

(gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

(2008/C 7/09)

Gegenstand des der Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vorgelegten Entscheidungsentwurfs ist die Vermarktung von Medienrechten an Fußballspielen der ersten englischen Fußballliga (Premier League). Die Medienrechte werden von der Football Association Premier League Ltd (FAPL) im Namen der Fußballvereine, die Mitglieder der Premier League sind, vermarktet.

Am 23. Juni 2001 leitete die Kommission von Amts wegen eine Untersuchung der gemeinsamen Vermarktung von Medienrechten an Erstligaspielen durch die FAPL ein. Am 21. Juni 2002 beantragte die FAPL für ihre Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung der Medienrechte an den Spielen der Premier League gemäß Artikel 2 und 4 der damals maßgebenden Verordnung Nr. 17/62 ein Negativattest oder ersatzweise eine Einzelfreistellung nach Artikel 81 Absatz 3 des EG-Vertrags.

In ihrer an die FAPL gerichteten Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 17. Dezember 2002 brachte die Kommission Bedenken zum Ausdruck, dass die horizontale Vereinbarung der Fußballvereine der ersten englischen Fußballliga über die gemeinsame Vermarktung der Medienrechte möglicherweise mit Artikel 81 Absatz 1 des EG-Vertrags unvereinbar sein könnte und stellte fest, dass die Vereinbarung nicht die Kriterien in Artikel 81 Absatz 3 des EG-Vertrags erfüllt.

Für die Zwecke der vorliegenden Entscheidung gilt die Mitteilung der Beschwerdepunkte nunmehr als vorläufige Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

Am 18. März 2003 legte die FAPL eine förmliche Erwiderung auf die Beschwerdepunkte vor, in der sie jegliche Wettbewerbsbeschränkung durch ihre Vermarktungsregelung zurückwies. Eine mündliche Anhörung wurde nicht beantragt. Eine Reihe Dritter konnte ausreichendes Interesse belegen und wurde zum Verfahren zugelassen. In den anschließenden Gesprächen mit den Kommissionsdienststellen sah sich die FAPL veranlasst, im Dezember 2003 einen provisorischen Vorschlag für einen Katalog an Abhilfemaßnahmen zu unterbreiten.

Am 30. April 2004 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17/62, in der zur Stellungnahme zu den von der FAPL angebotenen Verpflichtungszusagen aufgefordert wurde. Daraufhin ging bei der Kommission eine Reihe von Stellungnahmen ein, in denen die von der FAPL angebotenen Verpflichtungszusagen größtenteils als unzureichend angesehen wurden.

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 am 1. Mai 2004 anwendbar wurde, wurde der Antrag der FAPL gemäß Artikel 34 dieser Verordnung unwirksam, doch behielten die bereits erfolgten Verfahrensschritte auch im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ihre Wirkung.

Im Anschluss an die Stellungnahmen Dritter zur Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17/62 kam es zu weiteren Gesprächen zwischen der Kommission und der FAPL, die schließlich im November 2005 einen überarbeiteten Vorschlag mit Verpflichtungszusagen vorlegte.

Die Kommission ist nun zu dem Ergebnis gelangt, dass nach den Verpflichtungszusagen, die von der FAPL als Reaktion auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgelegt und später in Anbetracht der Stellungnahmen Dritter abgeändert worden sind, unbeschadet von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für ein Tätigwerden ihrerseits kein Anlass mehr besteht.

Mit einer Entscheidung nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wird kein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt, sondern die Kommission erklärt die Verpflichtungszusagen der Parteien für bindend, die geeignet sind, die nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen. Auf beiden Seiten wird damit die Bereitschaft unter Beweis gestellt, die administrativen und rechtlichen Schritte, die mit der umfassenden Untersuchung einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung verbunden sind, zu vereinfachen. Aus diesem Grund wurde in mehreren bereits vom Kollegium erlassenen Entscheidungen <sup>(1)</sup> auch akzeptiert, dass die Verfahrensrechte gewahrt worden sind, wenn die Parteien der Kommission mitteilen, dass sie hinreichenden Zugang zu Informationen hatten, die sie ihrer Ansicht nach benötigten, um Verpflichtungszusagen anbieten zu können, mit denen die Bedenken der Kommission ausgeräumt werden konnten.

<sup>(1)</sup> Vgl. Entscheidung vom 22. Juni 2005 in der Sache COMP/39.116 — Coca-Cola und Entscheidung vom 19. Januar 2005 in der Sache COMP/37.214 — DFB.

---

In dieser Sache wurde in derselben Weise verfahren. Die FAPL hat hierzu der Kommission gegenüber am 2. März 2006 eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Ich stelle daher fest, dass die Anhörungsrechte in diesem Fall gewahrt worden sind.

Brüssel, den 14. März 2006

Karen WILLIAMS

---

**Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission**  
**vom 22. März 2006**  
**in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags**  
**(Sache COMP/38.173 — Gemeinsame Vermarktung von Medienrechten der FA Premier League)**  
*(bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 868)*  
**(Nur der englische Text ist verbindlich)**  
  
(2008/C 7/10)

*Am 22. März 2006 erließ die Kommission eine Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags. Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> veröffentlicht die Kommission hiermit die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, wobei sie den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt. Eine nicht vertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts der Entscheidung ist in der verbindlichen Sprache der Wettbewerbssache auf der Website der GD Wettbewerb unter folgender Adresse abrufbar:*

*[http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by\\_nr\\_76.html#i38\\_173](http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by_nr_76.html#i38_173)*

- (1) Die Entscheidung betrifft die Football Association Premier League Limited („FAPL“). Gegenstand des Verfahrens ist die horizontale Vereinbarung der Fußballvereine der ersten englischen Fußballliga über die gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an den Spielen der ersten Fußballliga im Vereinigten Königreich.
- (2) In ihrer vorläufigen Beurteilung befand die Kommission, dass bestimmte Aspekte dieser horizontalen Vereinbarung über die gemeinsame Vermarktung Bedenken bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 81 Absatz 1 des EG-Vertrags aufwarfen und dass die Vereinbarung die Kriterien des Artikels 81 Absatz 3 des EG-Vertrags nicht erfüllte.
- (3) Nach der vorläufigen Beurteilung machte die FAPL Verpflichtungszusagen, die im weiteren Verlauf geändert wurden, um den einschlägigen Stellungnahmen interessierter Dritter Rechnung zu tragen. Die Kommission hält diese Verpflichtungszusagen nun für ausreichend, um die Bedenken, die in ihrer vorläufigen Beurteilung und den Stellungnahmen interessierter Dritter aufgeworfen wurden, auszuräumen.
- (4) Die Verpflichtungszusagen gewährleisten einen größeren Wettbewerb bei der Vermarktung der Premier-League-Rechte, sehen ein transparentes und nicht diskriminierendes Vergabeverfahren vor, verhindern den Erwerb sämtlicher Live-Übertragungsrechte durch einen einzigen Käufer, verbessern den Zugang der Betreiber von Fernsehen, Hörfunk und neuen Medien zu den Inhalten und gewährleisten, dass sämtliche Rechte auf den Markt gelangen.
- (5) Die Kommission kommt in der Entscheidung zu dem Schluss, dass in Anbetracht der Verpflichtungszusagen der FAPL, die unter Berücksichtigung der einschlägigen Stellungnahmen interessierter Dritter geändert wurden, kein Anlass für ein Tätigwerden im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 mehr besteht und das Verfahren daher unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eingestellt werden sollte.
- (6) Die Verpflichtungszusagen sind bindend für die FAPL und gelten für die Vermarktung, den Verkauf und die Nutzung der Rechte an der Premier League mit Wirkung der Saison 2007/2008 für sechs Spielzeiten.
- (7) Am 13. März 2006 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (AbL. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 7/11)

Nummer der Beihilfe	XT 99/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	—
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Invito per la realizzazione di attività di formazione continua a sostegno del Mezzogiorno
Rechtsgrundlage	Art. 118 della legge 19 dicembre 2000, n. 388 (GU 302 del 29 dicembre 2000) Art. 48 della legge 27 dicembre 2002, n. 289 (GU 305 del 31 dicembre 2002) Art. 1, comma 151, della legge 30 dicembre 2004, n. 311 (GU 306 del 31 dicembre 2004) Art. 13, comma 13, del decreto legge 14 marzo 2005, n. 35, convertito nella legge 14 maggio 2005, n. 80 (GU 111 del 14 maggio 2005)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 1 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	22.10.2007
Laufzeit	31.12.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Fondartigianato — Fondo Artigianato Formazione Via di Santa Croce in Gerusalemme, 63 I-00185 Roma

Nummer der Beihilfe	XT 100/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	—
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Invito per la realizzazione di attività di formazione continua per specifiche aree di intervento

Rechtsgrundlage	Art. 118 della legge 19 dicembre 2000, n. 388 (GU 302 del 29 dicembre 2000) Art. 48 della legge 27 dicembre 2002, n. 289 (GU 305 del 31 dicembre 2002) Art. 1, comma 151, della legge 30 dicembre 2004, n. 311 (GU 306 del 31 dicembre 2004) Art. 13, comma 13, del decreto legge 14 marzo 2005, n. 35, convertito nella legge 14 maggio 2005, n. 80 (GU 111 del 14 maggio 2005)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 5,367285 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	22.10.2007
Laufzeit	31.12.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Fondartigianato — Fondo Artigianato Formazione Via di Santa Croce in Gerusalemme, 63 I-00185 Roma

Nummer der Beihilfe	XT 101/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	—
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Invito per la realizzazione di attività di formazione continua — Priorità regionali
Rechtsgrundlage	Art. 118 della legge 19 dicembre 2000, n. 388 (GU 302 del 29 dicembre 2000) Art. 48 della legge 27 dicembre 2002, n. 289 (GU 305 del 31 dicembre 2002) Art. 1, comma 151, della legge 30 dicembre 2004, n. 311 (GU 306 del 31 dicembre 2004) Art. 13, comma 13, del decreto legge 14 marzo 2005, n. 35, convertito nella legge 14 maggio 2005, n. 80 (GU 111 del 14 maggio 2005)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 13,41822 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	22.10.2007
Laufzeit	31.12.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Fondartigianato — Fondo Artigianato Formazione Via di Santa Croce in Gerusalemme, 63 I-00185 Roma

## V

(Bekanntmachungen)

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

## KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand**

(2008/C 7/12)

Die Kommission hat beschlossen, von Amts wegen eine teilweise Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Zuckermais mit Ursprung in Thailand gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> („Grundverordnung“) einzuleiten. Die Wiederaufnahme beschränkt sich auf die Untersuchung des Dumpingtatbestands bei einem einzigen ausführenden Hersteller, dem Unternehmen Kuiburi Fruit Canning Co., Limited („Kuiburi“ oder „Unternehmen“).

**1. Ware**

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*) in Körnern, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, der gemeinhin unter dem KN-Code ex 2001 90 30 eingereicht wird, und um Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*) in Körnern, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen die Waren der Position 2006, der gemeinhin unter dem KN-Code ex 2005 80 00 eingereicht wird, mit Ursprung in Thailand.

**2. Geltende Maßnahmen**

Der derzeit für Kuiburi geltende endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Thailand wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 682/2007 des Rates <sup>(2)</sup> eingeführt.

**3. Gründe für die Überprüfung**

In Anbetracht der Klage, die das Unternehmen am 30. August 2007 beim Gericht Erster Instanz einreichte (Rechtssache T-330/07), hält es die Kommission für erforderlich, die Faktoren zu überprüfen, auf die sich der mit der Verordnung (EG)

Nr. 682/2007 für das Unternehmen eingeführte Zoll auf die Einfuhren der betroffenen Ware stützt.

Unbeschadet des Standpunkts, den die Gemeinschaftsinstitutionen vertreten werden, falls der Kläger diese Rechtssache weiter betreibt, weist die Kommission darauf hin, dass der Kläger im Rahmen des Verfahrens der einzige nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller war, der einen vollständig ausgefüllten Fragebogen und damit alle erforderlichen Informationen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung vorgelegt hatte.

**4. Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass eine teilweise Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung gerechtfertigt ist und leitet daher eine teilweise Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand ein, die gemäß Artikel 5 der Grundverordnung mit einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung <sup>(3)</sup> eingeleitet worden war.

Die Kommission überprüft die von Kuiburi bei der Ausgangsuntersuchung vorgelegten Informationen.

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Informationen und Nachweise schriftlich darzulegen. Diese Informationen und Nachweise müssen innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe a gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe b gesetzten Frist zu stellen.

<sup>(1)</sup> ABL L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABL L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABL L 159 vom 20.6.2007, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABL C 75 vom 28.3.2006, S. 6.

## 5. Fristen

### a) Kontaktaufnahme und Übermittlung sachdienlicher Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt darlegen und sachdienliche Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

### b) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

## 6. Schriftliche Stellungnahmen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die beantworteten Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“<sup>(1)</sup> tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Zusammenfassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
Büro J-79 4/23  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 295 65 05

## 7. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen diese nicht innerhalb der festgesetzten Fristen oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Angaben gemacht hat, so werden diese Angaben nicht berücksichtigt; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

## 8. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

## 9. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(2)</sup> verarbeitet.

## 10. Anhörungsbeauftragter

Wenn interessierte Parteien Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Interessensverteidigung haben, können sie sich an den Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den Kommissionsdienststellen und bietet, falls erforderlich, die Vermittlung in verfahrenstechnischen Fragen an, die den Schutz ihrer Interessen in diesem Verfahren berühren, insbesondere im Zusammenhang mit der Akteneinsicht, der Vertraulichkeit, der Verlängerung von Fristen und der Behandlung schriftlicher und/oder mündlicher Stellungnahmen. Weitere Informationen einschließlich der Kontaktdaten enthalten die Internet-Seiten des Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel (<http://ec.europa.eu/trade>).

<sup>(1)</sup> Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden vertraulich behandelt gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates (ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1) und Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen.

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

## KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.4963 — Rexel/Hagemeyer)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 7/13)

1. Am 4. Januar 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Rexel SA („Roxel“, Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die alleinige Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens Hagemeyer N.V. („Hagemeyer“, Niederlande) in den folgenden EWR-Mitgliedstaaten: Belgien, Tschechische Republik, Deutschland (außer in sechs Geschäftssparten), Estland, Finnland, Irland, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Polen, Spanien und Vereinigtes Königreich, sowie in Russland und das weltweite Agencies and Consumer Electronics Business („ACE Business“) von Hagemeyer im Wege eines öffentlichen Übernahmangebots vom 21. Dezember 2007.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Rexel: Fachgroßhandel für Elektromaterialien; Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagebedarf; Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik; und in geringem Umfang Arbeitsschutzbedarf,
- Hagemeyer: Fachgroßhandel für Elektromaterialien; Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagebedarf; Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik; Wartungs-, Reparatur- und Betriebsbedarf (einschließlich Arbeitsschutzartikel); sowie (über die Geschäftssparte ACE Business) Vertrieb bestimmter Unterhaltungselektronikgeräte in den Niederlanden, Australien und Neuseeland sowie Vertrieb bestimmter Luxusgüter (Uhren, Modeartikel und Kosmetika) in Hongkong, China, Taiwan, Südkorea und Indonesien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4963 — Rexel/Hagemeyer, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
GD Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.5029 — Sonepar/Rexel Germany)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 7/14)

1. Am 4. Januar 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Sonepar SA („Sonepar“, Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die alleinige Kontrolle über alle Geschäftsbereiche des Unternehmens Rexel SA in Deutschland und Luxemburg („Rexel Deutschland“) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sonepar: Fachgroßhandel für Elektro- und Installationsmaterialien, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagebedarf und Haushalts- und Unterhaltungselektronik,
- Rexel Deutschland: Fachgroßhandel für Elektro- und Installationsmaterialien, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagebedarf und Haushalts- und Unterhaltungselektronik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5029 — Sonepar/Rexel Germany, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
GD Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.4949 — Sonepar/Hagemeyer)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 7/15)

1. Am 7. Januar 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Sonepar SA („Sonepar“, Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die alleinige Kontrolle über alle Geschäftsbereiche des Unternehmens Hagemeyer N.V. („Hagemeyer“, Niederlande) in Österreich und Schweden sowie einen kleinen Teil seiner Geschäftstätigkeit in Deutschland durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sonepar: Fachgroßhandel für Elektro- und Installationsmaterialien, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagebedarf und Haushalts- und Unterhaltungselektronik,
- Hagemeyer: Fachgroßhandel für Elektromaterialien; Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagebedarf; Haushalts- und Unterhaltungselektronik; Wartungs-, Reparatur- und Betriebsbedarf (einschließlich Arbeitsschutzartikel).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4949 — Sonepar/Hagemeyer, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
GD Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden**

*(Amtsblatt der Europäischen Union C 239 vom 11. Oktober 2007)*

(2008/C 7/16)

Auf Seite 6 muss es unter der Beihilfe XE 25/07 wie folgt heißen:

„Nummer der Beihilfe	XE 25/07
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Asturias
Bezeichnung der Regelung	Subvenciones a las Unidades de Apoyo a la Actividad Profesional de los Centros Especiales de Empleo
Rechtsgrundlage	Real Decreto nº 469/2006, de 21 de abril (B.O.E. de 22 de abril), por el que se regulan las Unidades de Apoyo a la Actividad Profesional en el marco de los Servicios de Ajuste Personal y Social de los Centros Especiales de Empleo; Bases reguladoras de la concesión de subvenciones a las Unidades de Apoyo a la Actividad Profesional de los Centros Especiales de Empleo aprobadas por Resolución del Servicio Público de Empleo del Principado de Asturias de 25 de septiembre de 2007 (Boletín Oficial del Principado de Asturias de 16 de octubre de 2007).
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 0,56 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-5, Art. 5 und Art. 6 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.10.2007
Ende der Regelung	30.9.2008
Zweck der Beihilfe	Artikel 6: Beschäftigung Behinderter
Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren <sup>(1)</sup> , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Servicio Público de Empleo del Principado de Asturias Plaza de España, 1, planta baja E-33007 Oviedo (Asturias)

(1) Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien besondere beihilferechtliche Vorschriften vorsehen.“